

GOZ aktuell

Kieferorthopädie

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.



Bei der Berechnung kieferorthopädischer Leistungen tauchen im Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer immer wieder Problemstellungen auf, die häufig unmittelbar mit der Patientenaufklärung im Zusammenhang stehen.

Behandlungsplan mit Kostenaufstellung

Oftmals gibt es Probleme mit Kostenerstatern bei der Bearbeitung kieferorthopädischer Kostenaufstellungen, wenn im Behandlungszeitraum auch zahnärztliche Leistungen erbracht werden. Sollte der Behandlungsplan diese Leistungen nicht bereits ausweisen, wird die Erstattung fast durchgehend abgelehnt. Beispiele sind Beratungen, Untersuchungen, Zahnreinigungen und -versiegelungen. Dies gilt insbesondere, wenn in den Erläuterungen zum Heil- und Kostenplan nicht erwähnt wird, dass weitere (zahnärztliche) Leistungen im Behandlungsverlauf erforderlich sein können.

Eine umfassende Aufklärung durch den Kieferorthopäden ist dringend geboten. So fordert es der Gesetzgeber im Patientenrechtegesetz. Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indi-

zierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Das gilt in der Kieferorthopädie beispielsweise auch für die Frage, ob eine Lingualbehandlung oder eine Incognito-Behandlung sinnvoll erscheint.

Zur eingehenden Aufklärung gehört auch die Information über die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung des Kostenplans bekannt sind. Die Kostenaufklärung muss alle abschätzbaren Leistungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Behandlung anfallen werden, enthalten. Das Patientenrechtegesetz schreibt ausdrücklich vor, dass die Information über die voraussichtlichen Kosten in Textform erfolgen muss, wenn die Kostenübernahme durch Dritte fraglich ist (§ 630c Abs. 3 BGB).

Auch über die Materialkosten müssen kieferorthopädische Praxen aufklären. Vor allem die Eltern minderjähriger Patienten sind oftmals überrascht, wenn die Kosten nicht vor Beginn der Behandlung ersichtlich sind. Material- und Laborkosten für Standardmaterialien sind mit den Gebührennummern 6100, 6120, 6410 und 6150 abgegolten. Werden höherwertige Materialien verwendet, können die Mehrkosten dafür gesondert berechnet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass vor der Behandlung nach persönlicher Absprache mit dem Zahlungspflichtigen eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Diese Vereinbarung muss Angaben über die voraussichtliche Höhe der einzelnen Material- und Laborkosten sowie die Material- und Laborkosten der in Abzug zu bringenden Standardmaterialien enthalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden. Außerdem ist der Hinweis, dass die Erstattung durch Kostenträger möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, zwingend erforderlich. Keinesfalls darf die Materialkostenvereinbarung mit einer Abdingung nach § 2 GOZ verquickt werden. Erforderlich sind vielmehr zwei getrennte Vereinbarungen mit dem Zahlungspflichtigen.

Adhäsive Befestigung

Ein weiterer Dauerbrenner ist die Berechnung der adhäsiven Befestigung in der Kieferorthopädie. Die BLZK vertritt



Foto: Initiative proDente

Brackets können adhäsiv oder nicht-adhäsiv eingesetzt werden.

Fortsetzung nächste Seite

die Meinung, dass die Position 2197 (adhäsive Befestigung) in Verbindung mit der Eingliederung von kieferorthopädischen Hilfsmitteln berechnet werden kann. Der Verordnungsgeber hat in der Leistungsbeschreibung der Gebührennummer 2197 GOZ die Aufzählung der Anwendbarkeit offen gehalten. Durch das in der Aufzählung enthaltene „etc.“ ist nicht abschließend eingeschränkt, zu welchen Leistungen die adhäsive Befestigung separat berechnet werden kann.

Speziell bei der adhäsiven Befestigung von Brackets verweigern jedoch einige Kostenerstatter die Bezahlung und weisen darauf hin, dass bereits im Leistungstext der Position 6100 GOZ von „Klebebrackets“ die Rede ist. Inzwischen liegen mehrere Gerichtsentscheidungen vor, die eine zusätzliche Berechnung der adhäsiven Befestigung bejahen: Landgericht Hildesheim vom 24. Juli 2014 (Az.: 1 S 15/14), Landgericht Bayreuth vom 28. Januar 2016 (Az.: 13 S 113/14), Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 2016 (Az.: 2 A 10634/15) und Verwaltungsgerichtshof München vom 6. Juni 2016 (Az.: 14 BV 15.527). Daneben gibt es eine Vielzahl von Amtsgerichts- und Verwaltungsgerichtsentscheidungen.

Auch in den Leistungsbeschreibungen der Positionen 6120 (Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel) und 6160 (Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung, z. B. Headgear) wird die adhäsive Befestigung nicht genannt. Diese Leistungsbeschreibungen sind 1:1 aus der GOZ 1988 übernommen worden. Bei Einführung der GOZ 1988 war die Adhäsivtechnik noch nicht bekannt und konnte deshalb nicht im Leistungstext berücksichtigt werden. Nach heutigem medizinischen Stand können Klebebrackets, kieferorthopädische Bänder wie auch intra-/extraorale Verankerungen adhäsiv oder nicht-adhäsiv eingesetzt werden. Deshalb ist der materielle und instrumentelle sowie der zeitliche und technische Mehraufwand für die adhäsive Befestigung mit der Position 2197 GOZ zu berechnen. Bei allen Unwägbarkeiten ist es besonders wichtig, dass der Patient beziehungsweise dessen Eltern vor dem Behandlungsbeginn schriftlich über die Kosten und eine mögliche Nichterstattung aufgeklärt werden. Damit können sich kieferorthopädische Praxen viel Ärger ersparen.

Dr. Christian Öttl
Mitglied des Vorstands
Referent Honorierungssysteme der BLZK

Anzeige

CAD/CAM in der digitalen Zahnheilkunde

Das CAD/CAM-Buch von Josef Schweiger und Annett Kieschnick

Mit der Neuerscheinung des Buches „CAD/CAM in der digitalen Zahnheilkunde“ wird eine bisher vorhandene Lücke in der dentalen Fachliteratur geschlossen.

Die enorme Entwicklungsgeschwindigkeit in der digitalen Zahnheilkunde bedarf fundierter Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des digitalen Arbeitsablaufes. So wird mit dem Buch ein roter Faden gelegt, der sich von der Datenerfassung über die Datenbearbeitung bis zur Ausgabe mittels digitaler Fertigungstechniken zieht. Die Zielgruppe sind dabei sowohl Zahntechniker als auch Zahnärzte, Auszubildende und Studenten sowie Teilnehmer postgradualer Fortbildungskurse.

Softcover, 188 Seiten
ISBN 978-3-932599-40-8

jetzt für
€ 49.⁰⁰



www.dental-bookshop.com

✉ service@teamwork-media.de ☎ +49 8243 9692-16 🖨 +49 8243 9692-22

**TEAM
WORK
MEDIA**

dental publishing